

Satzung des Basketball-Kreises Emscher-Lippe e. V.

Präambel

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Kreisgebiet

1. Der am 11.06.2006 in Dorsten gegründete Basketball-Kreis führt den Namen „Basketball-Kreis Emscher-Lippe e. V.“ (BBKEL)
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen – Nr. Blatt VR 1682-1 am 20.07.2009 eingetragen und führt den Zusatz e. V.
3. Der BBKEL hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
4. Das Kreisgebiet des BBKEL umfasst die kreisfreien Städte Gelsenkirchen und Bottrop und den kommunalen Kreis Recklinghausen.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen

1. a) Der BBKEL ist eine selbstständige, eigenverantwortliche regionale Untergliederung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. (WBV), zuständig für die Vereine und Vereinigungen in seinem Regionalbereich, in dem Basketball gespielt wird.
b) Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsportes. Insbesondere soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.
c) Der BBKEL bekennt sich zum Amateursport.
d) Der BBKEL ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt verfassungs-, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
e) Der Ehrenkodex des BBKEL basiert auf den Inhalten der Ehrenkodices von DOSB, LSB WBV und DBB und ist für alle Trainer, Betreuer und Schiedsrichter im BBKEL verbindlich.
f) Der BBKEL duldet keine verbale oder physische sexuelle Gewalt.
g) Der BBKEL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

h) Der BBKEL ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreises dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des BBKEL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

i) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter im BBKEL entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

j) Der Vorstand kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den BBKEL gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Hilfskräften abzuschließen.

k) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BBKEL einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BBKEL entstanden sind, wie Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial und Telekommunikation. Die Kosten müssen durch nachprüfbare Belege nachgewiesen werden. Die Telefon-/Internet-Aufwandsentschädigung kann angemessen pauschalisiert werden. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Aufwendungsersatz ist vierteljährlich, spätestens aber 4 Wochen nach Quartalsende, beim Kassenwart abzurechnen.

l) Rechtsgrundlage des BBKEL sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung und den Ordnungen des WBV und des DBB stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV, soweit sie nicht in dieser Satzung in Teilen eingeschränkt sind.

m) Alle Ordnungen des WBV und des DBB gelten sinngemäß, soweit keine eigenen Regelungen des BBKEL getroffen wurden.

2 . Der BBKEL hat folgende Aufgaben:

a) Förderung und Verbreitung des Basketballsports,

b) Regelung und Organisation des Senioren- und Jugendspielbetriebes,

c) Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,

- d) Förderung des Leistungssports,
- e) Regelung und Organisation des Spielbetriebes innerhalb seines Kreisgebietes,
- f) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern entsprechend den Ausbildungsrichtlinien des WBV,
- g) Vertretung des Basketballsports im Kreis Emscher-Lippe und der Interessen seiner Vereine im WBV und gegenüber anderen Dritten,
- h) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung, sowie seines Ansehens,
- i) Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der BBKEL tritt in enger Zusammenarbeit mit dem WBV und dem DBB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DBB in der jeweils geltenden Fassung.
- j) Pflege und Förderung des Ehrenamtes

§3

Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

1. Der BBKEL ist außerordentliches Mitglied im WBV. Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des WBV und des DBB.
2. Der BBKEL ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften zu erwerben, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder im BBKEL sind alle Vereine und Vereinigungen, die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind und die nach Aufnahme in den WBV dem Kreis zugewiesen werden.
2. Gäste sind Vereine, die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, aber durch den WBV anderen Kreisen zugeordnet wurden, soweit sie im abgelaufenen Jahr und mindestens zum 3. Mal am Spielbetrieb des BBKEL teilgenommen haben.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt

- Auflösung
 - Ausschluss
 - Verlust der Gemeinnützigkeit
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 3. Bei Auflösung eines Vereins endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören durch Beschluss des Vorstands in den folgenden Fällen erfolgen:
 - a) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem BBKEL trotz Mahnung,
 - b) bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung und bei grob unsportlichem oder schädigendem Verhalten gegenüber des BBKEL.
 5. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft automatisch.
 6. Endet die Mitgliedschaft im WBV aufgrund eines Beschlusses der WBV- Organe, endet die Mitgliedschaft im BBKEL ebenfalls automatisch.
 7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem BBKEL sind zu erfüllen.

§6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§4), gegen einen Ausschluss (§5), ist Einspruch möglich. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung beim Rechtsausschuss des BBKEL zulässig. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden; seine Entscheidung ist endgültig. Ablehnung und Ausschluss sowie Einsprüche gegen diese, müssen durch eingeschriebene Briefe mitgeteilt werden.

§7 Beiträge, Gebühren

Der BBKEL erhebt Beiträge, Gebühren sowie Buß- und Strafgebühren. Für deren Einführung und Bemessung sind ausschließlich der Kreistag, bzw. der Vorstand zuständig.

- a) Der Kreistag beschließt über die Erhebung und die Höhe
 - des Vereinsbeitrages,
 - der Buß- und Strafgebühren durch Genehmigung des Strafenkataloges.
- b) Der Vorstand beschließt über die Erhebung und Höhe von

- Meldegebühren,
- Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahme,
- Prüfungsgebühren für Schiedsrichter
- Bearbeitungsgebühren

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Gäste

1. Sämtliche Mitglieder und Gäste des BBKEL haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Sie haben das Recht, die Leistungen des BBKEL in Anspruch zu nehmen.
3. Sie haben das Recht, ihre Interessen in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den ihr folgenden Ordnungen zu vertreten, insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
4. Sie und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des BBKEL, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen, sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBKEL und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.

Als Strafen können, ausgesprochen werden:

- Verwarnungen,
- Geld- oder Ordnungsstrafen Geldbußen,
- Sperrern, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung
Lizenzentzug, Ausschluss

Einzelheiten regeln der Strafenkatalog und die Rechtsordnung des BBKEL, des WBV oder DBB.

5. Sie sind verpflichtet, an den ordentlichen/außerordentlichen Kreistagen teilzunehmen.
6. Doping wird als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten.
 - a) Für den Bereich des BBKEL gilt jeweils die aktuelle Fassung der Anti-Doping-Ordnung des DBB.
 - b) Alle Fälle und Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DBB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Kreismitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen des DBB anzuerkennen und umzusetzen.

- c) Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren und die Befugnis zur Verhängung von verbindlichen Sanktionen wird gemäß Übertragungsvereinbarung vom BBKEL auf den DBB übertragen.

§9 Organe und Gremien

1. Die Organe des BBKEL sind:
 - der Kreistag,
 - der Vorstand.

2. Gremien mit speziellen Aufgaben sind:
 - der Rechtsausschuss,
 - der Schiedsrichterausschuss,
 - der Kreisjugendtag.

§10 Der Kreistag

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des BBKEL. Er ist sein oberstes Organ.
2. Der Kreistag findet jährlich statt.
3. Der Kreistag setzt sich zusammen:
 - a) aus den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) aus den Mitgliedern des Rechtsausschusses
 - c) aus den Delegierten der Kreisvereine
 - d) aus den Delegierten der Gastvereine
4. Der Vorstand hat den Kreistag mindestens 6 Wochen vor Beginn, unter Angabe der Tagesordnung und der bis zu diesem Termin beim 1. Vorsitzenden vorliegenden Satzungsänderungsanträge, per Email oder durch Bekanntmachung auf der Vereins-Homepage einzuberufen. Mitglieder ohne in der Mitgliederdatenbank hinterlegter E-Mail-Adresse erhalten eine schriftliche Einladung. Sonstige Anträge sind 14 Tage vor dem Kreistag beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die sonstigen Anträge werden interessierten Mitgliedern auf Anfrage mindestens fünf Tage vor dem Kreistag zugänglich (z. B. online) gemacht.
5. Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,

- Wahlen.
6. Über den Kreistag ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist zu Beginn des Kreistages von den anwesenden Vertretern zu wählen. Das Protokoll muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen, sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach dem Kreistag in schriftlicher Form bekannt zu geben. Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls müssen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe beim 1. Vorsitzenden des BBKEL eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt und wird veröffentlicht. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Kreistag.
 7. Der Kreistag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag durch den Kreistag durch den Kreistag, mit einfacher Mehrheit, beschlossen werden.

§11 Außerordentlicher Kreistag

1. Wenn das Interesse des BBKEL es erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und Gäste unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
2. Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Kreistag.
3. Die Stimmenzahl der Mitglieder entspricht der des vorangegangenen Kreistages.
4. Die Bestimmungen über den Kreistag in der Satzung des BBKEL und in der WBV-Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Kreistag entsprechende Anwendung.

§12 Stimmenzahl, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

1. a) Jeder Verein (Mitglied oder Gast) hat zwei Grundstimmen.
b) Zusätzlich steht jedem Mitglied für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen des BBKEL, WBV und/oder DBB bis zum Abschluss der Wettbewerbe teilgenommen hat, eine weitere Stimme zu.
c) Jedem Gast steht zusätzlich für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen des BBKEL bis zum Abschluss der Wettbewerbe teilgenommen hat, eine weitere Stimme zu.
d) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

2. Stimmenübertragungen auf andere Mitglieder, bzw. Gäste, sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Mitglied, bzw. Gast, darf zusätzlich nur einen anderen Verein vertreten.
3. Anträge können Mitglieder, Gäste und der Vorstand einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.
4. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsvertreter beschlussfähig.

§13 Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins, einer Vereinsabteilung oder einer Vereinigung im BBKEL ist.
2. Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§14 Vorstand/Zusammensetzung/Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Geschäftsführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Schiedsrichterwart
2. Für nicht zugewiesene Teilbereiche und für Aufgaben nicht besetzter Ressorts ist der Vorstand berechtigt, Beauftragte zu benennen.
3. Vorstand im Sinne des §216 BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende. Sie vertreten den BBKEL gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
4. Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme des Jugendwartes – vom Kreistag für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

a) in geraden Jahren werden gewählt

1. Vorsitzender
Kassenwart
Rechtswart

b) in ungeraden Jahren werden gewählt

2. Vorsitzender
Geschäftsführer
Sportwart
Schiedsrichterwart

5. Der Jugendwart wird alle zwei Jahre vom Kreisjugendtag gewählt und vom Kreistag bestätigt.
6. Wird der Vorsitzende des BBKEL zum 1. Vorsitzenden des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im BBKEL unverzüglich niederlegen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter.
8. Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds durch den Kreistag ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitglieder möglich. Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§15 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des BBKEL, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen oder auch durch Vorstandsbeschluss dem Kreistag oder den Gremien vorbehalten oder übertragen sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung, mit sofortiger Wirkung, ihres Amtes durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Kreistag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

§16 Rechtsausschuss

1. Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des BBKEL, des WBV und des DBB ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart und vier Beisitzern.
3. Der Rechtswart und die Beisitzer werden vom Kreistag für 2 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet 2 Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des Kreises oder des WBV bekleiden.

4. Scheidet der Rechtswart vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Rechtswart. Scheidet ein Beisitzer aus, wählt der Rechtsausschuss einen der Ersatzbeisitzer zum Beisitzer, für den Zeitraum bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Kreistag.
5. Das Rechtswesen und die Rechtssprechung des BBKEL sind unabhängig. Der Rechtswart und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
6. Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.

§17 Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des BBKEL; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung und der Jugendordnung des BK Emscher-Lippe sowie der WBV-Geschäfts- und Verfahrensordnung entsprechend.
2. Der Kreisjugendtag muss vor dem Kreistag stattfinden.

§18 Basketballjugend

Die Jugend des BBKEL führt und verwaltet sich unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des BBKEL, des WBV und des DBB selbstständig.

Ihre Gremien sind:

- Der Kreisjugendtag
- Der Jugendausschuss

Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

§19 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
2. Einzelheiten über deren Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die WBV-Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§20 Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des BBKEL folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Spielordnung
- Schiedsrichterordnung

- Jugendordnung
- Rechtsordnung
- Ehrenordnung

Der Kreistag kann weitere Ordnungen beschließen.

§21 Rechnungsprüfung

1. Der Kreistag wählt zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Kassenprüfung des BBKEL für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden im Versatz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer darf jedoch nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt sein.
1. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, den Ausschüssen oder demselben Verein wie der Kassenwart angehören.
2. Die Buch- und Kassenprüfung findet jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres bis zum Kreistag statt. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer ein schriftliches Protokoll zu fertigen und dem Kreistag zu berichten.

§22 Schlussbestimmungen Geschäftsjahr, amtliche Mitteilungen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.
2. Amtliche Mitteilungen des BBKEL sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben; sie können alternativ in den amtlichen Mitteilungen des WBV veröffentlicht werden. Zusätzlich können sie auf den Internetseiten des BBKEL bekannt gegeben werden. Sie sind mit der Veröffentlichung verbindlich.

§23 Auflösung des BK Emscher-Lippe, Änderung des Zuständigkeitsbereiches

1. Die Auflösung des BBKEL kann nur auf einem, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichem Kreistag beschlossen werden.
2. Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

4. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des BBKEL sind – falls der außerordentliche Kreistag nichts anderes beschließt – der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des GB über die Liquidation.
5. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des BK Emscher-Lippe fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den WBV, mit der Maßgabe der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsports.

§24

Änderung der Satzungen und Ordnungen

1. Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
2. Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen oder geändert werden.

§25

Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.